

**Situation aus Sicht eines
mittelständischen
Abfallerzeugers**

Roland Senft
Umweltschutz und Abfallbeauftragter

Fa. Kermi GmbH
Pankofen-Bahnhof 1
94447 Plattling

Vortrag von Herrn Roland Senft, Betriebsbeauftragter der KERMI GmbH
zur Regionalkonferenz „Wohin mit dem Gewerbeabfall?“ am 05. Dezember 2005

Firmenprofil der KERMI GmbH

Die KERMI GmbH ist eine hundertprozentige Tochter der Arbonia Forster Holding AG mit Hauptsitz in Arbon, Schweiz. Die Holding der AFG ist in die vier Divisionen Heiztechnik und Sanitär, Küchen und Kühlen, Stahltechnik sowie Fenster und Türen gegliedert.

Die KERMI GmbH mit Sitz in Plattling, Niederbayern, fertigt Heizkörper und Duschtrennungen und gehört somit zur Division Heiztechnik und Sanitär. Ferner wird ein Stahl-Service-Center betrieben, in dem sowohl Blechspaltung für den firmeneigenen Bedarf als auch Lohnspaltung durchgeführt wird.

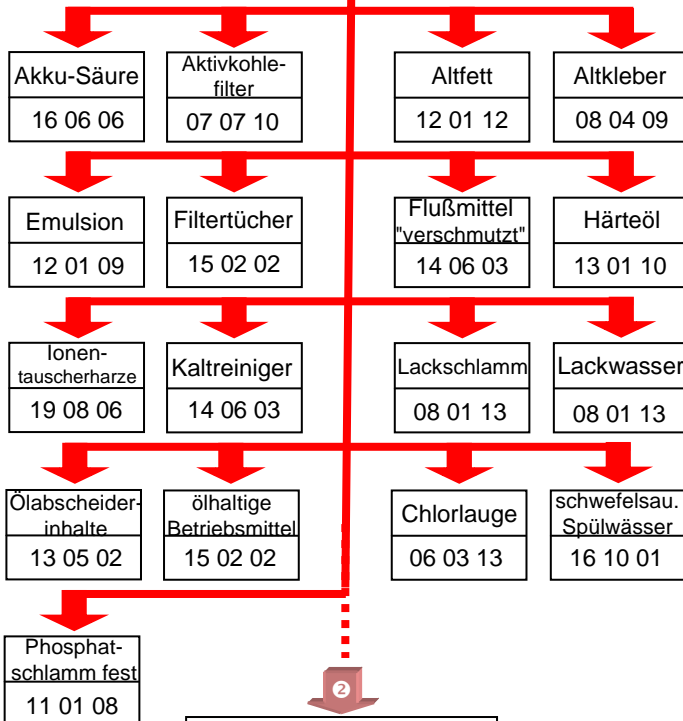
Zur Abfallsituation bei KERMI

Am Standort Plattling wurden im Geschäftsjahr 2004 ca. 7900 Tonnen Abfälle in 58 Fraktionen entsorgt, wobei der größte Teil mit über 70 % aufgrund der Produktcharakteristik auf Altmetalle entfällt.

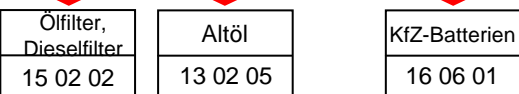
Ca. 89 % der Abfälle fließen einer Verwertung zu, der Rest muss der Beseitigung zugeführt werden, wobei der Anteil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an den zu beseitigenden Abfällen ca. 92 % beträgt.

besonders überwachungsbedürftige Abfälle

1 besonders überw.bedürf. Abfälle zur Beseitigung

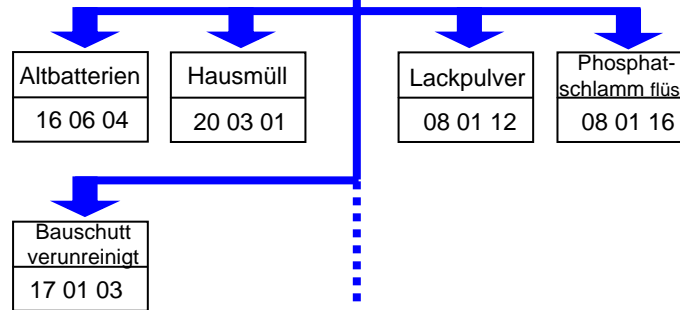


2 besonders überw.bedürf. Abfälle zur Verwertung

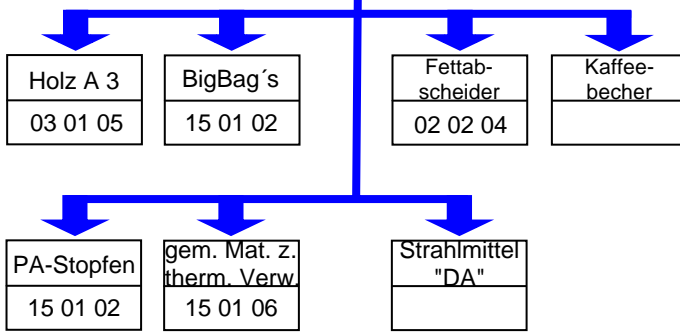


überwachungsbedürftige Abfälle

3 überw.bedürf. Abfälle zur Beseitigung

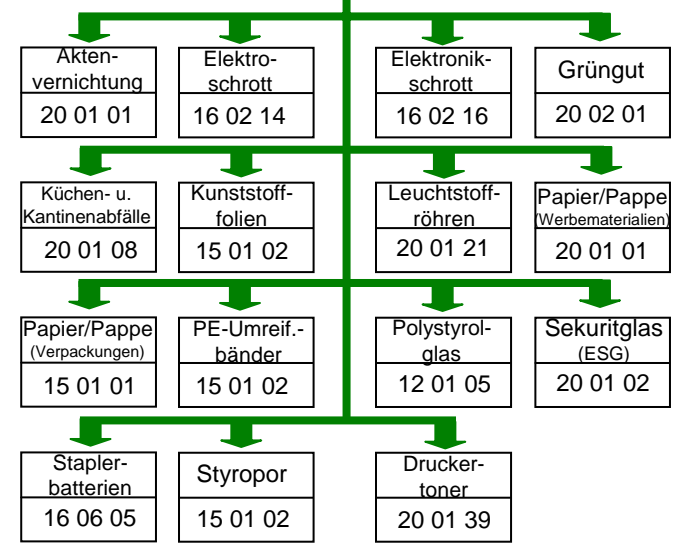


4 überw.bedürf. Abfälle zur Verwertung

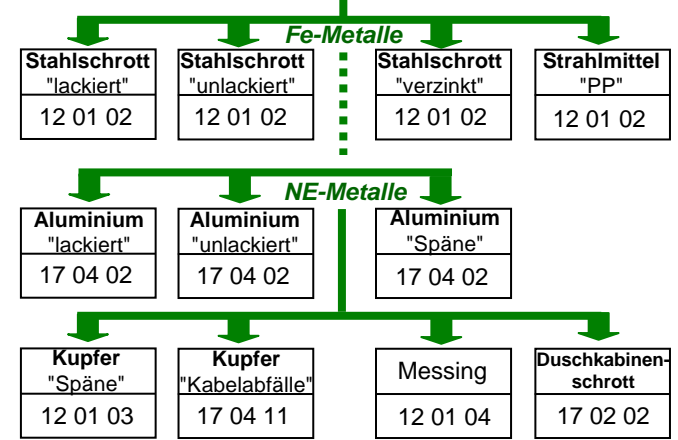


Abfälle zur Verwertung

5 sonstige

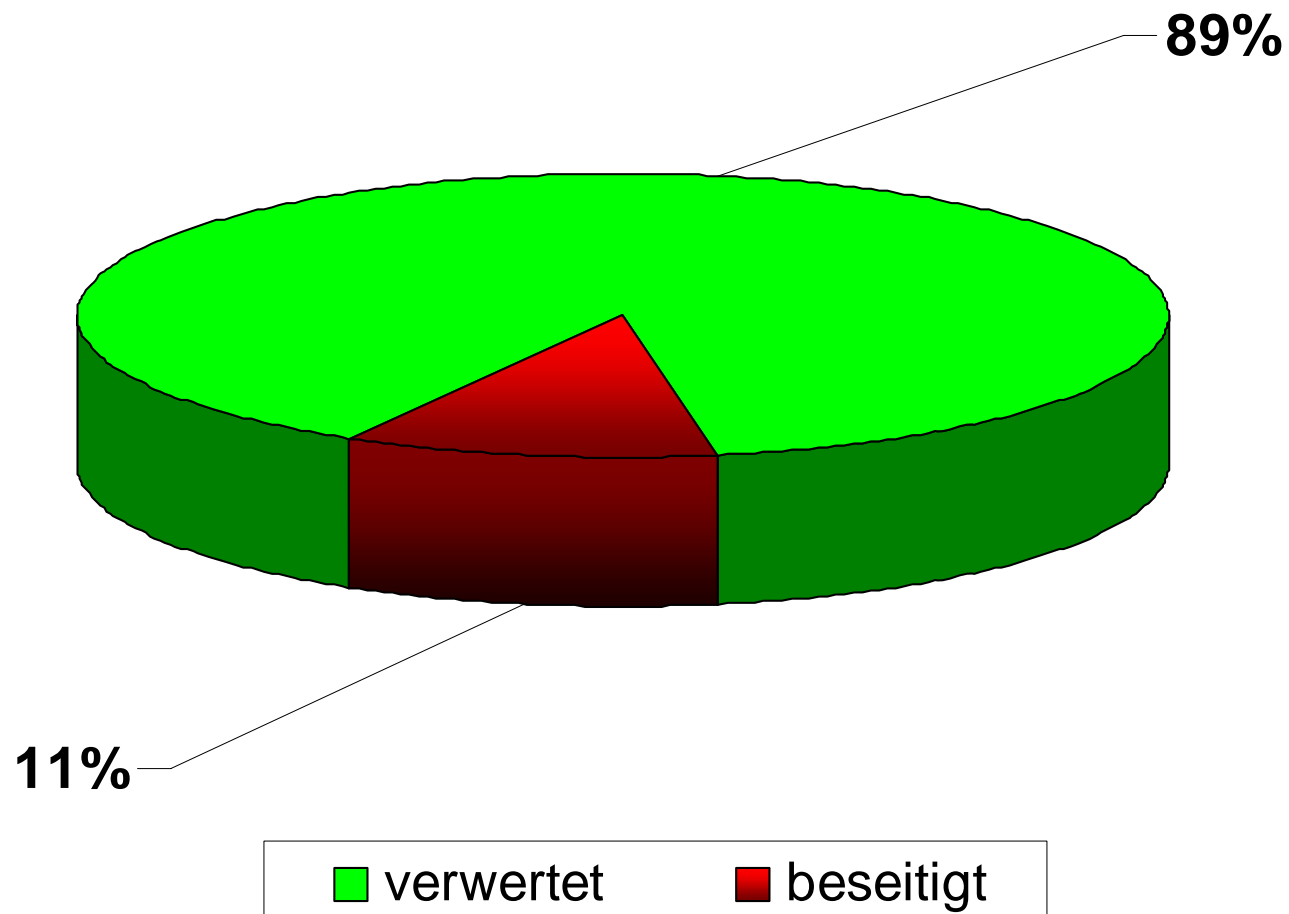


Metalle



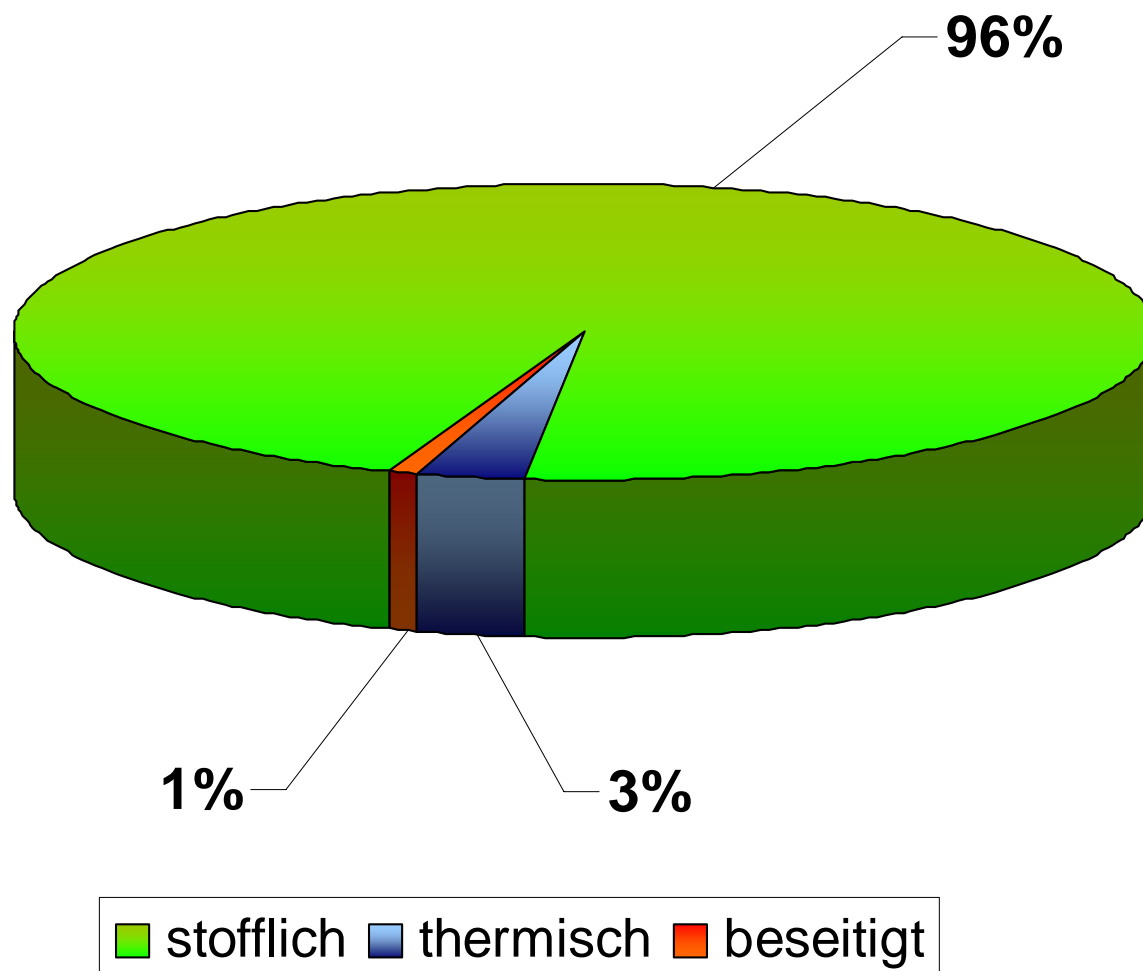
Verteilung Abfälle zur Verwertung / Beseitigung 2004

(incl. besonders überwachungbedürftige Abfälle)



Verteilung Abfälle zur Verwertung / Beseitigung 2004

(ohne besonders überwachungsbedürftige Abfälle)



Nationenvergleich der Gesetzgebung für Abfall im Falle „hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“

		Deutschland	Tschechien	Schweiz
national	Gesetz	KrW-/AbfG	Gesetz Nr. 185/2001 über Abfälle (Abfallgesetz)	USG Umweltschutzgesetz
			Gesetz Nr. 77/2001 über Verpackungen	
	Verordnung	AVV	Verordnung 15/2002 des Industrieministeriums über Verpackungen	TVA technische VO über Abfälle
		NachwV	Verordnung 17/2002 des Umweltministeriums zu Bilanzen und Berichten über Verpackungen	
		VerpackV		
		GewAbfV		
	Technische Anleitung	TA Siedlungsabfall Pkt. 5.2.2		
Bundesland	Gesetz	BayAbfG		
	Verordnung			
Verbands- gebiet		Satzung der entsorg.- pflichtigen Körperschaft	Satzung der Stadt bzw. Gemeinde	Regelement über die Abfallbewirt- schaftung der Kantonsregion

Zur Situation der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23. September 1994 sah sich die KERMI GmbH veranlasst, Abfallstoffströme weitergehend zu separieren und – falls keine Vermeidung möglich war - diese einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

So konnte für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle mit dem Müllheizkraftwerk ZAS Burgkirchen ein Entsorgungspartner gefunden werden, bei dem eine thermische Verwertung einwandfrei gegeben ist. Ausschlaggebend war auch ein möglichst kurzer Weg zur endgültigen Entsorgung, um der gering zu haltenden Belastung des Straßenverkehrsaufkommens gerecht zu werden.

Nicht thermisch verwertbare Abfälle werden satzungsgerecht an die Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald zur Beseitigung abgegeben.

direkter Vergleich des Inhaltes (Beispiel)

„Schweiz“	<i>im Vergleich dazu in Deutschland erforderlich</i>
<p>TVA <i>Technische Verordnung über Abfälle</i> (32 Seiten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Abfallablagerversordnung - Deponieverordnung - TA Siedlungsabfall - Gewerbeabfallverordnung
<p>regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zuordnung nicht überwachungsbedürftiger Abfälle - die Behandlung bestimmter Abfälle - Errichtung und Betrieb von Verbrennungsanlagen - Errichtung und Betrieb von Deponien - Errichtung und Betrieb von Kompostieranlagen - sämtliche in Zusammenhang oben genannter Punkte Überwachungspflichten der zuständigen Organe 	
<p>Querverweise auf andere Vorschriften:</p> <p style="text-align: center;">insgesamt 9</p>	<p>Querverweise auf andere Vorschriften:</p> <p style="text-align: center;">allein in Gewerbeabfallverordnung(!)</p> <p>wird auf Seite 1 auf sieben Paragraphen des KrW-/AbfG verwiesen</p>

Zur Deponie-Verordnung

Unternehmen, die bis zum Inkrafttreten der Deponieverordnung bereits am Entstehungsort der Abfälle keine ernsthafte Abfalltrennung betrieben haben, und insbesondere für Gemische aus verwertbaren und zu beseitigenden Abfällen kostengünstige Wege über ostdeutsche Deponien nutzten, sahen sich aufgrund des Wegfalles dieser Option veranlasst, ihre Abfallgemische wieder ihren Zweckverbänden komplett als Abfälle zur Beseitigung anzudienen.

Dies führte zu einem drastischen Mengenanstieg bei der Anlieferung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen in den Müllverbrennungsanlagen.

Interessant wäre zu erfahren wie diese Betriebe die Verlagerung von vorher Abfällen zur Verwertung von nun an Abfällen zur Beseitigung begründen.

Da die meisten Müllverbrennungsanlagen in Bayern ihren vorrangigen Verwendungszweck in der Beseitigung haben, wurden und werden mittlerweile Anlieferungen von Abfällen zur thermischen Verwertung bereits Annahmeweigerungen ausgesprochen.

Im Widerspruch hierzu stehen die getroffenen Äußerungen von Herr Staatsminister Dr. Schnappauf bei den bayerischen Abfall- und Deponietagen in Augsburg am 24. März 2004, vor knapp 20 Monaten von einer beinahe Auslastung der bayerischen Abfallverbrennungsanlagen durch Abfälle aus Industrie und Gewerbe über energetische Verwertung und von einer erforderlichen langfristigen Sicherstellung dieses Abfallstromes die Rede war.

(siehe auch <http://www.stmugv.bayern.de/de/aktuell/reden/2004/37.htm> Punkt: thermische Abfallbehandlung in Bayern“)

Sollte diese Entwicklung anhalten, werden auf Unternehmen, die eine Trennung von thermisch verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen betreiben, in absehbarer Zeit Probleme zukommen. Die Unternehmen stehen dann vor der Entscheidung, die Trennung der Abfälle einzustellen und die Gemische als Abfälle zur Beseitigung ihren Zweckverbänden andienen.

Dies stünde jedoch im völligen Widerspruch zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und würde das Problem lediglich auf die Zweckverbände abwälzen. Lösungsalternative wäre ein flächendeckendes Angebot an Sortieranlagen oder die zusätzliche Schaffung an Verbrennungskapazitäten, wobei hier die thermische Verwertung im Vordergrund stehen muss.

Zur gesetzlichen Situation bei der Abfallentsorgung aus Sicht der Erzeuger in Deutschland

KrW/AbfG

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes lag dem Gewerbe erstmalig eine klare Vorgehensweise bei der Entsorgung von Abfällen zugrunde. So liegt der vorrangige Ansatz darin Abfälle erst gar nicht entstehen zu lassen. „Vermeidung vor Verwertung; Verwertung vor Beseitigung“ heißt die klare Definition. Bei der Verwertung kann zwischen stofflicher und thermischer Verwertung gewählt werden, der umweltverträglicheren Verwertungsart ist jedoch Vorrang einzuräumen.

Industriebetriebe, für die das Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz seit Inkrafttreten die Grundlage bei der Abfallentsorgung bildet, betreiben seitdem eine intensive Abfalltrennung um einen möglichst hohen Anteil an Abfällen, die nicht vermieden werden können, einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Treffen mittelständischer Industriebetriebe in Niederbayern haben gezeigt, dass nahezu deckungsgleiche Wege bei der Abfallentsorgung, insbesondere bei der Verwertung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, beschritten werden.

GewAbfV

Die von allen Beteiligten mit Spannung erwartete und am 01.01.2003 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung sollte endlich Klarheit bei der Einstufung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen bringen. Tatsächlich beschränkt sich der Gesetzgeber als einzige eindeutige Vorgabe darauf, bestimmte Fraktion (Papier und Pappe, Glas, Kunststoff, Metalle, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle) zu separieren. Ferner legte man fest, dass in einem Gewerbebetrieb mindestens ein Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung notwendig sei, welches den entsorgungspflichtigen Körperschaften anzudienen sei.

Auf dieser Basis wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, mit dessen Hilfe die Mengen der anfallenden Abfälle zur Beseitigung in den Gewerbebetrieben festgelegt werden sollten.

Ein Großteil der Zweckverbände legte aufgrund dieses Gutachtens in ihren Satzungen anzudienende Mindestmengen für Gewerbebetriebe fest.

Vergleich der nationalen Rechtslage im Abfallrecht in der Schweiz sowie in Tschechien

Aufgrund der weiteren Schwesterfirmen aus der Division Heiztechnik und Sanitär mit Produktionsstätten u.a. in Arbon (CH) und Stribo (CZ) ist in Ländervergleich der geltenden Gesetzgebung in der Abfallentsorgung sehr gut möglich.

Siehe hierzu [Tabelle A.01](#) „Ländervergleich Gesetzgebung im Abfallrecht“.

Schweiz

Es zeigt sich z.B. in der Gesetzgebung der Schweiz in Bezug auf die Abfallentsorgung deutlich ein zeitlicher Vorsprung, mit der Folge, dass die schweizerischen Unternehmen wesentlich früher mit einer strafen Vorgabe bei der Abfallentsorgung konfrontiert waren.

Dies führte dazu dass diese Unternehmen die Umsetzung längst vollzogen haben. So reichen dem Schweizer Abfallrecht für das genaue Reglement in Bezug auf hausmüllähnliche Gewerbeabfälle insgesamt drei (!) Gesetze und Verordnungen aus, um völlige Klarheit für die Beteiligten zu schaffen.

In der Schweiz wurde frühzeitig mit der flächendeckenden Anschaffung und Inbetriebnahme von sog. Kehrichtverbrennungsanlagen begonnen. Die Andienung ist für die schweizerischen Gewerbebetriebe klar geregelt und wird von diesen auch nicht angezweifelt.

Bei der Auslegung der gesamten Anlagenkapazitäten der Verbrennungsanlagen lagen genaue Mengen zugrunde. Zudem wurde ein ausreichender Puffer an Mehrkapazitäten bei der Verbrennung mit eingeplant.

Tschechien

Durch den EU-Beitritt sah sich die tschechische Regierung veranlasst, die bereits geltenden EU-Vorschriften schnellstmöglich unter Berücksichtigung der vorherrschenden Verhältnisse in den Unternehmen mit entsprechenden Übergangsfristen umzusetzen.

Es liegt zwar eine entsprechende Gesetzgebung vor, jedoch kann aus Sicht deutscher Unternehmen nicht nachvollzogen werden, ob die Sicherstellung der Umsetzung durch Überwachungsorgane des tschechischen Staates gegeben ist. Jedoch muss betont werden, dass Tschechien im Verhältnis zu anderen osteuropäischen Neumitgliedern der Europäischen Union die größten Fortschritte bei der ordentlichen Abfallentsorgung gemacht hat.

Beachtung findet jedoch die unterschiedliche Kostensituation bei der Entsorgung von Hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. So liegen die Preise in Tschechien um ein vielfaches unter denen in Deutschland.

Resümee

Unternehmen und Betriebe, die bereits frühzeitig auf eine vollständige Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hingearbeitet haben, sind von der derzeit vorherrschenden Situation bei weitem wirtschaftlich nicht so hart betroffen, als Betriebe die Abfälle schwer nachvollziehbaren aber dafür kostengünstigen Entsorgungswegen haben zukommen lassen.

So wurde zwar jahrelang eine teurere – aber rechtlich fundamentierte – Abfallentsorgung betrieben, jedoch zeigt sich, dass sich der beschrittene Weg letztendlich ausgezahlt hat, moralisch wie auch wirtschaftlich.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre die Errichtung geeigneter Sortieranlagen durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften wie im der Technischen Anleitung Siedlungsabfall unter Punkt 5.3.1 gefordert. Sortieranlagen sollten nicht dazu dienen das Gewerbe von der Getrennthaltungspflicht freizusprechen, zusätzlich könnten aber bei entsprechender Auslegung auch Anteile von Haushalten über diese Anlagen laufen und somit eine weitere Verringerung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung erreicht werden.

Es kann jedem Unternehmen abschließend nur geraten werden, sich mit dem Thema intensiv auseinander zu setzen und nicht nur den bequemsten Weg zu gehen.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung seiner Abfälle obliegt einzig und allein dem Erzeuger. So sollten generell nur qualifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden. In Zusammenarbeit mit seriösen Entsorgern bzw. Transporteuren hat sich gezeigt, dass diese ausnahmslos in der Lage sind, ihre eingeschlagenen Entsorgungswege bereitwillig offen zu legen, vorausgesetzt der Erzeuger setzt sich nicht eigenständig mit den beauftragten Entsorgungsbetrieben in Verbindung.